

Beschlussvorlage Nr. B-117/2014

Einreicher: Dezernat 1/Amt 21

Gegenstand:

Annahme von Spenden

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Stadtrat	30.04.2014	öffentlich			

Gesetzliche Grundlagen:

§ 73 Abs. 5 SächsGemO

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz beschließt die Annahme der angebotenen Spenden gemäß Anlage 3.

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013, veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15/2013 vom 13. Dezember 2013, wird mit Artikel 1 Nr. 47 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) im § 73 ein neuer Absatz 5 angefügt.

„(5) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.“

Des Weiteren wurde mit Artikel 1 Nr. 18 im § 28 SächsGemO ein neuer Absatz 2 Nr. 11 eingefügt.

„(2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann der Gemeinderat nicht übertragen:

11. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen.“

Diese seit dem 01.01.2014 geltende Fassung der SächsGemO erfordert zunächst ein - organschaftlich gesehen - striktes Vier-Augen-Prinzip, wonach die Einwerbung und Entgegennahme von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (nachfolgend vereinfachend als Spenden bezeichnet) der Oberbürgermeisterin oder den Bürgermeistern obliegt und ausschließlich der Stadtrat über die Annahme entscheiden darf. Ferner ist die Entscheidung in öffentlicher Sitzung zu treffen.

Ziel dieser Vorschrift ist die Schaffung von Rechtssicherheit bei der Einwerbung, Entgegennahme und Annahme von Spenden in Form vollständiger Transparenz dieser Vorgänge zur Abwehr von Vorwürfen bezüglich Vorteilsnahme und Vorteilsgewährung.

Aufgrund dieser neuen gesetzlichen Regelungen ist es erforderlich, die Abläufe in der Stadtverwaltung bis hin zur Beschlussfassung im Stadtrat für alle Vorgänge ab dem 01.01.2014 entsprechend anzupassen.

Bisher wurden die Spenden von den Leitern der Organisationseinheiten und Eigenbetriebe angenommen. Nunmehr sind die Spendenangebote von diesen Leitern zu prüfen und der Oberbürgermeisterin bzw. dem zuständigen Bürgermeister zur Entgegennahme vorzulegen. Die entgegengenommenen Spenden werden zentral im Kassen- und Steueramt gesammelt und zeitnah als Beschlussvorlage dem Stadtrat zur Annahme vorgelegt.

Ausgehend vom Gesetzestext sind dabei alle Spenden dem Stadtrat zur Annahme vorzulegen, auch die Kleinspenden. Nach umfangreichen Abstimmungen des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) mit dem Staatsministerium des Innern (SMI) zwecks praktikabler und vereinfachender Auslegungsregelungen veröffentlichte das SMI am 06.03.2014 Hinweise, welche jedoch nicht zur erhofften Vereinfachung führen. Insbesondere der Vorschlag, Kleinspenden bis 100 EUR in periodischen Abständen in zusammengefasster Form anzunehmen, hätte zur Folge, dass sich der Zeitraum zwischen Spendenangebot und Annahme wesentlich verlängern würde und die Spenden erst zeitverzögert angenommen und verwendet werden könnten. In der Stadt Chemnitz ist daher vorgesehen, die Spendenangebote sofort nach Entgegennahme dem Stadtrat zur Annahme vorzulegen.

Ferner wurde durch das SMI in den Hinweisen vom 06.03.2014 klargestellt, dass „Kuchenspenden“ u. ä., klassische Sponsoringverträge, Erbschaften und Vermächtnisse nicht unter § 73 Abs. 5 SächsGemO fallen.

Hinsichtlich derjenigen Spender, welche sich zwar der Stadt gegenüber zu erkennen geben, gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit aber anonym bleiben wollen, ist gemäß Hinweis des SMI im Abschnitt 2. bb) eine sorgfältige Abwägung geboten, da die Gefahr einer unerkannten und unzulässigen Beeinflussung des gemeindlichen Verwaltungshandelns droht. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird in diesen Fällen der Spender in Anlage 3 nicht namentlich aufgeführt. Auf Anfrage von Stadträten wird der Name des Spenders selbstverständlich mitgeteilt, dafür ist bei Bedarf kurzzeitig die Nichtöffentlichkeit herzustellen. Der Beschluss über die Annahme der Spenden ist dann wieder in öffentlicher Sitzung zu fassen.

Nach Klärung der vorgenannten Fragen sind nunmehr die ersten Entgegennahmen der Bürgermeister von Spendenangeboten gemäß Anlage 3 seit dem 01.01.2014 erfolgt.

Die Vorlage umfasst 6 Spenden im Gesamtwert von 274.195,48 EUR, die dem Kassen- und Steueramt von Januar bis März 2014 angezeigt wurden.

Für den Ersatzneubau einer Hirschhalle im Tierpark liegt ein Spendenangebot des Fördervereines der Tierparkfreunde Chemnitz e. V. von 269.446,49 EUR vor, siehe Beschlussvorlage Ersatzneubau Hirschstall B-066/2014.

Zur Verbesserung der Tierhaltung im Tierpark wurden 470,00 EUR in die Spendenbox eingeworfen.

Für die Kindertagesstätten Wiesenstraße 1 und Schönherrstraße 2a wurden 700,00 EUR zur Verwendung für die Gartengestaltung sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterial, für die Annenschule 3.000,00 EUR für eine Basketballanlage und für den Hort der Grundschule Euba ein Hortfahrzeug gespendet.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3:

Liste der Einzelspenden